

Dem Kindeswohl entspricht eine möglichst rasche und beständige rechtliche Zuordnung. Die in dieser Legislaturperiode begonnen Reformen widersprechen dem.

II. Ausblick

Vielfältige Familien existieren nicht erst, wenn das Recht sie regelt, sondern bereits jetzt – die fehlende rechtliche Regelung produziert und verschärft allerdings Machtungleichheiten innerhalb der Familie.¹³ Statt normative Vorstellungen von Familie und Geschlecht durch Inselreformen voranzutreiben, sollte das Recht im Interesse der Kinder klare und beständige Eltern-Kind-Beziehungen ermöglichen.

Dazu gehört insbesondere, das Abstammungsrecht so zu reformieren, dass die Zuordnung rechtlicher Elternschaft unabhängig vom Geschlecht der Eltern erfolgen kann. Die zweite Elternstelle muss qua Ehe oder Anerkennung besetzt werden, das Erfordernis der Stiefkindadoption für queere Familien entfallen. Entweder ist das Recht geschlechterinklusiv auszugestalten, sodass trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Eltern ihrem Geschlecht entsprechend als „Mutter“, „Vater“ oder „Elternteil“ im Geburtenregister und auf der Geburtsurkunde bezeichnet werden können. Alternativ könnte vollständig auf vergeschlechtliche Bezeichnungen verzichtet werden. Wie sich Eltern privat bezeichnen, bleibt von der staatlichen Eintragung unberührt.

Der Zugang zu und die Finanzierung von Kinderwunschbehandlungen muss unabhängig von Geschlecht, sexueller Identität und Partnerschaft diskriminierungsfrei ausgestaltet werden. Zugleich darf die Inanspruchnahme reproduktionsmedizinischer Unterstützung und Dienstleistungen Dritter nicht der einzige Weg sein, auf dem nicht-normative Familien entstehen und rechtlich abgesichert werden können.

Private Samenspenden und Mehrelternfamilien sind derzeit in Deutschland rechtlich prekär.¹⁴ Ein gewinnorientierter globaler Markt füllt diese Lücke und lässt (queere) Familiengründungen unkompliziert erscheinen. In vielen Fällen bedarf es jedoch keiner medizinischen Assistenz, sondern der Weg über

die Samenbank wird vor allem zur rechtlichen Absicherung gewählt. Das macht Rechtssicherheit zur finanziellen Frage und verschärft damit intersektionale Ungleichheiten. Und diejenigen, die insbesondere im Ausland die Reproduktionsarbeit leisten – etwa „Leih Schwangere“ –, bleiben dabei häufig unsichtbar. Eine Perspektive reproduktiver Gerechtigkeit muss nicht nur die Personen mit Kinderwunsch, sondern auch jene einbeziehen, die diese Arbeit erbringen.¹⁵

Vielfältige Familienformen, die privat entstehen, müssen auch innerhalb Deutschlands abgesichert werden können: durch vorgeburtliche Vereinbarungen, mit denen etwa die rechtliche Elternschaft privater Samenspende einvernehmlich ausgeschlossen werden kann, sowie durch die Einführung gleichberechtigter Mehrelternschaft. Dies würde die Anerkennung von Beziehungen ermöglichen, die in vielen Familien längst gelebt werden. Mehrelternschaft ist kein Randphänomen: Bereits vor mehr als 10 Jahren waren schätzungsweise 7–13 Prozent der Familien Patchwork-, Stief- oder Mehrelternfamilien.¹⁶ Mit der Sichtbarkeit von Mehrelternschaft könnten auch faktische Sorgeverhältnisse aufgewertet und anerkannt werden – ein genuin feministisches Anliegen.

Nicht das Recht macht Familie.

Aber das Recht kann und muss Kinder absichern.

- 13 Richarz, Theresa / Mangold, Katharina: Zwei-Mutterschaft vs. Heteronormatives Recht? Diskussion der Stiefkindadoption als Modus der Herstellung von Familie gleichgeschlechtlicher Paare, in: Krüger-Kirn, Helga / Tichy, Leila Zoë (Hrsg.): Elternschaft und Gender Trouble, Opladen u.a., 2021, S. 57–69; grundlegend: Teschlade, Julia / Motakef, Mona / Wimbauer, Christine: Auf dem Weg zur Normalität? LGBTQ+-Familien und ihr Kampf um Anerkennung, Frankfurt a.M., 2025.
- 14 Roßbach, Susanna / Münstermann, Hannah: Familienrecht für alle: Rechtliche Lücken bei der Eltern-Kind-Zuordnung?, Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes 2 (2025), S. 63–66 (65).
- 15 Für einen Einblick in die sozio-ökonomischen Realitäten von Leih Schwangeren ist der georgische Dokumentarfilm „9-Month Contract“ von Ketevan Vashagashvili empfehlenswert.
- 16 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Stief- und Patchworkfamilien in Deutschland, Monitor Familienforschung, Ausgabe 31 2013, S. 9.

DOI: 10.5771/1866-377X-2025-4-207

Money makes the world go around – oder: Geld regiert die Welt.

Dr. Gudrun Lies-Benachib

Vorsitzende Richterin am OLG Frankfurt am Main, Kassel

Im Panel „Money makes the family go around: Familie und Geld“ beim djB-Bundeskongress ging es um die Finanzen in der Familie und das Machtgefälle, das dadurch entstehen kann, wenn Personen im Familienverband verschiedene Aufgaben wahrnehmen, die zum Teil vergütet werden (Lohnar-

beit) und zum Teil unvergütet (Haushalt, Kindebetreuung) bleiben.

Den Aufschlag machte Professorin Jutta Allmendinger mit der Darstellung der soziologischen Grundlagen. Die unterschiedliche Finanzkraft von Männern und Frauen ist in der Forschung zum Gender Pay Gap, dem Gender Care Gap und dem Gender Pension Gap erfasst. Allmendingers Vortrag bot einen Einblick in Ausmaß und Ursachen für die unterschiedli-

che finanzielle Ausstattung von Personen mit und ohne Care-Verantwortung. Hier zeigen sich massive geschlechtsbezogene Unterschiede in einer solchen Vielzahl, dass die folgende Aufführung nur beispielhaft erfolgt (alle Zahlen zit. nach *Allmendinger*): Frauen arbeiten zu 49 Prozent, Männer zu 12 Prozent in Teilzeit. Mütter sind zu 68 Prozent nicht in Vollzeit beschäftigt, Väter dagegen zu 8 Prozent. Die finanziellen Nachteile, die im Lebensverlauf aus dieser eingeschränkten und oft auch nach dem Ende der Erziehungszeiten fortgesetzten Teilzeittätigkeiten resultieren, sind gewaltig: Der Gender Pay Gap, also die geschlechtsspezifische Lohnlücke, beläuft sich auf 16 Prozent. Das bedeutet, dass Frauen im Schnitt 16 Prozent weniger verdienen als Männer (Bruttostundenverdienst). Der Gender Lifetime Earnings Gap, also die Lebenseinkommenslücke, beläuft sich auf 45 Prozent. Das bedeutet, dass Frauen im Erwerbsverlauf auf das Leben betrachtet fast die Hälfte verdienen wie Männer. Der Gender Wealth Gap beschreibt die Vermögenslücke; er misst, wie stark sich das durchschnittliche Vermögen (Ersparnisse, Immobilien, Aktien) zwischen den Geschlechtern unterscheidet. Frauen haben in Deutschland demnach circa 40 Prozent weniger Vermögen als Männer. Den Gender Pension Gap, also die Rentenlücke, kann man aktuell auf durchschnittlich 25,8 Prozent beziffern, ohne Berücksichtigung der Witwenrente auf 37 Prozent. *Allmendinger* wies nach, dass die Unterschiede in den Verdienstmöglichkeiten vor allem dadurch zu erklären sind, dass Mütter die Hauptlast der Care-Verantwortung tragen. Der Gender Lifetime Earnings Gap verdoppelt sich bei Frauen mit zwei Kindern im Verhältnis zu dem einer kinderlosen Frau. Man spricht daher mittlerweile von der Motherhood Lifetime Penalty, die – jeweils im Vergleich zu kinderlosen Frauen – 43 Prozent bei einem Kind, 54 Prozent bei zwei Kindern und 68 Prozent bei drei und mehr Kindern ausmacht. Trotz der Einführung und dem Ausbau der Mütterrente in den vergangenen Jahren haben Frauen mit einem Kind 13 Prozent weniger Rente als Frauen mit Kindern. Dieser Gap steigt beim zweiten Kind auf 17 Prozent und beim dritten Kind auf 27 Prozent an. Kindererziehungszeiten, die ebenfalls einen günstigen Effekt auf die bezogene Rente haben, heben die Nachteile, die durch die Übernahme der Care-Arbeit entstehen, bei Weitem nicht auf.

Gudrun Lies-Benachib, Vorsitzende Richterin eines Familiensenats beim OLG Frankfurt, hat sich im zweiten Impulsvortrag der Frage zugewendet, inwieweit das Familienrecht ausreichende Ausgleichssysteme für die infolge der ungleichen Verteilung der Care-Arbeit entstehenden finanziellen Risiken vorhält. Sie lenkte den Blick dabei auf die beiden Familienformen, die aktuell rechtlich voneinander zu unterscheiden sind: Verheiratete/geschiedene Eltern und unverheiratete Paare mit Kindern. In allen Ausgleichssystemen zeigen sich hier Benachteiligungen von Frauen. Unverheiratete und verheiratete Mütter, die den Hauptteil der Care-Verantwortung für ihre Kinder übernehmen, sind während der funktionierenden Beziehung vom Wohlwollen und der Generosität des Vaters der Kinder abhängig. Endet die Beziehung, gehen unverheiratete Mütter mit den sprichwörtlichen Koffern: Sie haben keine



▲ Professorin Jutta Allmendinger auf dem Panel „Money makes the family go around: Familie und Geld“, Foto: djB/Martha Friedel

Unterhaltsansprüche mehr, sobald sie die gemeinsamen Kinder nicht mehr betreuen müssen. Sie erhalten keinen Ausgleich für die während der Zeit der Kinderbetreuung entstandenen Nachteile im beruflichen Fortkommen, denn es gibt weder einen Unterhaltsanspruch noch eine Teilhabe an den während dieser Zeit vom Vater aufgebauten Rentenansprüchen. Ist – wie fast immer – das Erwerbseinkommen des Vaters auf dessen Konto geflossen und sind daraus alle Anschaffungen getätigt worden, dann erhält sie vom gemeinsamen Vermögensaufbau: nichts. Bei Ehefrauen ist das Familienrecht deutlich gerechter angelegt. Denn hier gilt der Grundsatz der Halbteilung. Die Crux im Familienrecht für Verheiratete liegt eher im Tatsächlichen: Die im gesetzlichen Güterstand durchgehaltene dingliche Teilung der Einkünfte und Vermögensanteile führt auch hier dazu, dass die nicht einer Erwerbstätigkeit nachgehende Person auf das Wohlwollen der verdienenden Person angewiesen ist. Letztere trifft – kraft der ihr durch die Alleinhoheit über die finanziellen Mittel verliehenen Macht – die maßgeblichen Konsumententscheidungen und bestimmt auf diese Art und Weise den Lebenszuschnitt. Ehefrauen haben indes über das Unterhaltsrecht jedenfalls für die ersten Jahre nach der Trennung/Scheidung jeweils hälftig an den beiderseitigen Einkünften teil und die während der Ehe aufgebauten Vermögenswerte einschließlich der Rentenansparungen gebühren beiden Eheleuten zu gleichen Teilen. Endet die Beziehung, sind die nur unzulänglich durchsetzbaren Auskunftsansprüche jedoch dafür verantwortlich, dass Vermögens- und Versorgungsanteile erfolgreich verschwiegen werden. So scheitert – wie schon 1957 anlässlich der Güterrechtsreform vorhergesagt – der dem Grundsatz nach gerechte Halbteilungsanspruch des Zugewinnausgleichs faktisch schlicht an der fehlenden Redlichkeit der Vermögensinhaber.

Nadine Maiwald, Rechtsanwältin aus Leipzig, warf abschließend den Blick auf den Zusammenhang zwischen gelebter elterlicher Verantwortung und Finanzen. Sie zeigte ganz konkret, wie sich eine Teilzeittätigkeit von Müttern in verschiedenen Trennungssituationen und sorgerechtlichen Situationen auswirkt. Das paritätische Wechselmodell, das sich viele Väter erst nach einer Trennung wünschen, wird nach Auffassung der meisten

Praktiker*innen oft als Sparmodell verwendet. Da bei dieser Aufteilung der Kinderbetreuung die geringerverdienenden Mütter in der Regel keine staatlichen Unterhaltsvorschüsse erhalten und Einkünfte aus einer Teilzeitstelle auf eine vollschichtige Beschäftigung hochgerechnet werden, ist dieses Betreuungsmodell oft für prekäre Lebensverhältnisse im Haushalt der Mutter verantwortlich. Denn deren Möglichkeiten, zB von einer vor der Trennung ausgeübten Teilzeit- auf eine Ganztagsstelle aufzustoßen, sind arbeitsmarktbedingt und durch die Anforderungen der Kinderbetreuung eingeschränkt. *Maiwald* verwies darauf, dass der Betreuungsaufwand eher bei Müttern durchschlägt, weil die bei den Vätern gebuchte Betreuungszeit oft nicht selbst ausgefüllt wird. Sie werden oft von anderen Frauen tatkräftig unterstützt – in erster Linie von neuen Partnerinnen und den Großmüttern der Kinder. Beim Residenzmodell – der bis heute statistisch betrachtet weit häufigsten Betreuungsform – zeigen sich auch erhebliche ökonomische Stressoren. Hier erhalten die betreuenden Mütter oft nicht einmal auch nur den Mindestunterhalt für ihre Kinder. Das liegt einerseits daran, dass die Väter zu wenig verdienen und die sogenannten Selbstbehaltbeträge recht hoch liegen, andererseits an den vielfältigen Ideen, gerade selbständig berufstätiger Väter, Einkommen zu verschleiern. Die Mütter arbeiten hier neben der Kindererziehung überwältigend oft in Vollzeit, um über die Runden zu kommen; das Armutsrisiko der alleinerziehenden Mütter ist immens. Zu betonen ist, dass dieses Armutsrisiko nicht Frauen allgemein betrifft. Die Probleme, für das eigene Auskommen zu sorgen, entstehen nicht durch Verpartnerung oder Eheschließung. Wendepunkt für die wirtschaftliche Eigenständigkeit ist eindeutig die Geburt von Kindern. *Maiwald* rechnete anhand einiger Beispiele vor, wie sich die Rechtslage zu Ehegattenunterhalt und Kindesunterhalt am Ende gegen die Person richtet, die während eines einvernehmlich arbeitsteiligen Lebens die Kinder betreut hat – in der Regel die Mutter.

In der ausgedehnten und lebhaften Diskussion zum Panel warf Moderatorin *Laura Kleiner*, Rechtsanwältin in Berlin, zuerst die Frage auf, was zur Behebung der von allen drei Panelistinnen aufgezeigten strukturellen Probleme getan werden kann. Auf politischer/gesellschaftlicher Ebene waren sich alle einig, dass sozialpolitische und steuerliche Fehlanreize beseitigt werden müssen. Vor allem das Ehegattensplitting muss abgeschafft werden, weil es dem in Teilzeit beschäftigten Elternteil letztlich suggeriert, dass sich seine Berufstätigkeit ohnehin nicht lohnt. Zu viele Frauen setzen wegen der enormen Steuerbelastung bei Lohnsteuerklasse 5 auf steuer- und sozialabgabenfreie Minijobs – mit fatalen Folgen für die eigene Altersvorsorge und das berufliche Fortkommen. Auf arbeitspolitischer Ebene muss außerdem dafür gesorgt werden, dass Betriebe die Arbeitsbedingungen für Eltern mit Care-Last verbessern. Der nach wie vor viel zu geringe Anteil an Vätern in Elternzeit deutet darauf hin, dass hier noch viel Aufholbedarf ist. Ganz deutlich mahnte *Jutta Allmendinger* mehr Forschung zu Männern in Care-Verantwortung an, da sich die soziologische Empirie hier zu einseitig auf die Situation von Frauen fokussiert. Die fehlenden Daten zu Männern sind ein Hindernis für gute Gleichstellungspolitik.

In der Diskussion kristallisierte sich außerdem klar heraus, dass es nicht der gesellschaftspolitischen Vorstellung eines modernen Staates entsprechen kann, wenn die beste wirtschaftliche Absicherung für Mütter faktisch darin besteht, eine Ehe einzugehen. Die aktuelle Tendenz gegen das Heiraten hat ihre Ursache nicht etwa darin, dass die Menschen sich gegen religiöse Moralvorstellungen wenden. Für Väter gibt es angesichts der fehlenden ökonomischen Verpflichtungen in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft bei gleichzeitiger vollständiger Angleichung ihrer abstammungs- und sorgerechtlichen Situation für gemeinsame Kinder keinen Grund zu heiraten. Scheitert die nichteheliche Beziehung, können alle finanziellen Vorteile mitgenommen werden, die auch infolge der traditionellen Rollenverteilung erwirtschaftet wurden. Die ungleiche Vermögensverteilung zwischen Männern und Frauen hat hier einen strukturellen Grund, den das Familienrecht künftig besser berücksichtigen muss. Familiäre Verantwortungsübernahme darf nicht auf die Zeit während des Zusammenlebens beschränkt werden. Finanzielle Solidarität, die aufgrund eines gemeinsamen Lebensplans erlittene Nachteile dauerhaft ausgleicht, muss auch ohne Trauschein eingefordert werden können.

Während einer Ehe muss beiden Eheleuten der Zugriff auf die durch Berufstätigkeit erlangten Gelder offenstehen. Eine durch die strikte dingliche Trennung der Vermögensmassen bewirkte Alleinentscheidungsbefugnis des Alleinverdieners stellt ein Machtgefälle her. Deswegen ist der in weiten Teilen Europas geltende Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft vorzugswürdig. Wenigstens beim Familienheim muss Alleineigentum eines Ehepartners/einer Ehepartnerin verhindert werden. Die Beweisprobleme, die bei den verheirateten Frauen nach einer Trennung verhindern, dass sie den nach der Gesetzeslage ihnen zustehenden Anteil auch wirklich erhalten, müssen aufgefangen werden. Dazu könnte die bislang den Strafverfolgungsbehörden vorbehalten Möglichkeit einer Abfrage bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für das familiengerichtliche Verfahren geöffnet werden.

Die ungleiche Verteilung finanzieller Mittel kann sich zur ökonomischen Gewalt verdichten. Vor allem die bei Geldnot sichtbaren ungleichen Chancen, vor Gericht seine Rechte durchzusetzen, zeigen das deutlich. Wenn schon keine anwaltliche Beratung finanziert werden kann, können Frauen und Mütter sich schlechter aus Partnerschaften lösen – sogar dann, wenn diese durch physische Gewalt belastet sind. Hier muss gegebenenfalls sogar der Staat einspringen und eine zuverlässige Rechtsberatung jenseits der bislang bestehenden Systeme der Verfahrenskostenhilfe bereitstellen. Denn die Gegenstandswerte in Familiensachen führen dazu, dass für Anwältinnen und Anwälte ein aufwendiger Streit um die Wohnungszuweisung oder Streit um elterliche Sorge und Unterhalt zu den danach ausgewiesenen Gebühren kaum wirtschaftlich zu führen ist. Gebührenvereinbarungen kann sich allerdings nur der verdienende Ehegatte leisten – und er erhält damit oft die engagiertere Rechtsvertretung.

Als Fazit hielten die Panelistinnen fest, dass die schlechte wirtschaftliche Situation von Frauen und Müttern sich keineswegs als individuelles Schicksal darstellt, sondern – statistisch belegbar – das Resultat eines Wirtschafts- und Rechtssystems ist, das Care-Verantwortung nicht hinreichend würdigt. Frau-

en müssen sich während einer Partnerschaft besser darüber informieren, wie die Finanzen sortiert werden, damit sie nicht unliebsame Überraschungen erleben. Dazu gehört, dass sie in einer Partnerschaft über Einkünfte, deren Verwendung und deren Verbleib Bescheid wissen. Leitschnur: Über Geld redet man doch!

DOI: 10.5771/1866-377X-2025-4-210

Familie und Gewalt

Prof. Dr. Anna Lena Götttsche

Vorsitzende der Kommission Familien-, Erb- und Zivilrecht

Als drittes Hauptthema des Bundeskongresses zu Familie, Macht und Recht haben wir in der Konzeptionsphase das Thema innerfamiliäre Gewalt – und noch genauer: Partnergewalt – identifiziert. Denn dieses Thema war „Dauerbrenner“ der Kommission in den letzten Jahren und wird es bleiben angesichts der massiven Gewaltbetroffenheit von Frauen durch ihre (Ex-)Partner sowie angesichts der Tatsache, dass weder Gesetz noch Gerichte die Gewaltbetroffenen effektiv schützen und die Gewaltausübenden angemessen in die Verantwortung nehmen.

Dabei gibt uns das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbulkonvention, bereits sehr hilfreiche Anleitungen an die Hand. Um nur einige konkret zu benennen: Häusliche Gewalt muss auch in Sorge- und Umgangsverfahren im Sinne des Schutzes der gewaltbetroffenen Personen berücksichtigt werden und die jeweiligen Entscheidungen dürfen ihre Sicherheit nicht gefährden (Art. 31 IK), und alternative Streitbeilegungsverfahren – wie sie gerade im familiengerichtlichen Verfahren in § 156 FamFG angestrebt werden – sind in Fällen von häuslicher Gewalt verboten (§ 48 IK). Von den Gerichten ist eine umfassende Gefährdungsanalyse vorzunehmen und weitere Entscheidungen entsprechend daran auszurichten (Art. 51 IK) und es müssen geeignete Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zu geschlechtsbezogener Gewalt für die betroffenen Berufsgruppen sichergestellt sein (Art. 15 IK). Die Istanbulkonvention gilt in Deutschland seit nunmehr acht Jahren, ohne dass wir von einer systematischen und flächendeckenden Berücksichtigung dieser Anforderungen sprechen könnten. Auf diese Defizite weist der djB unermüdlich hin,¹ auch zu den hier einschlägigen Reformplänen der letzten Legislatur hat er Stellung genommen.² In der nun laufenden, 21. Legislaturperiode sind – mit Ausnahme eines Minibausteins zur Anordnung von elektronischer Aufenthaltsüberwachung und Täterarbeit³ – bislang keine Reformpläne im Familienrecht zur Umsetzung der Istanbulkonvention veröffentlicht, wohl aber mehrfach angekündigt.

Sabine Kräuter-Stockton zeichnet aus der Perspektive des Expert*innengremiums GREVIO – das die Umsetzung des Übereinkommens in den Vertragsstaaten überwacht und dem sie selbst angehört – nach, inwiefern Deutschland der Umsetzung

der Istanbulkonvention im Familienrecht hinterherhinkt und welche Änderungen für eine konventionsgemäße Anpassung notwendig sind.

Petra Volke veranschaulicht in ihrem Beitrag aus Sicht einer Familienrichterin, wie notwendig das Wissen um die Auswirkungen von Partnergewalt bei den beteiligten Berufsgruppen ist, aber auch, wie notwendig die gesetzlichen Anpassungen im nationalen Recht sind, um den Umgang mit diesen Verfahren zu vereinfachen und Rechtssicherheit durch einheitlichere Rechtsprechung herzustellen.

Völkerrecht im Familienrecht

Sabine Kräuter-Stockton

Oberstaatsanwältin a.D., GREVIO-Mitglied (2018–2022), Saarbrücken

Gar nicht so selten entsteht zumindest von außen der Eindruck, dass vor deutschen Familiengerichten allein deutsche Gesetze beachtet und den Verhandlungen und Entscheidungen zugrunde gelegt würden. Das Familienrecht ist komplex, in der Praxis sind zugrundeliegende problematische Familienkonstellationen mit psychisch belasteten Kindern und Eltern herausfordernder als vielleicht erwartet; für eine sachgerechte Bearbeitung braucht es nicht nur juristische, sondern auch psychologische Kenntnisse. Mit solch interdisziplinären Anforderungen konfrontiert, übersieht so manche*r Jurist*in, dass auch das Völkerrecht wesentliche, rechtlich verbindliche Vorgaben gerade für den Bereich des Familienrechts enthält, nämlich Regelungen der sogenannten Istanbul-

- ¹ Vgl. beispielsweise zwei Jahre nach Inkrafttreten der IK das Themenpapier Berücksichtigung vorheriger Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren (Artikel 31 IK) unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st20-07> (Zugriff: 16.01.2026).
- ² Vgl. nur die Stellungnahmen zu den „Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Kindschaftsrechts: Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht“ vom 16.01.2024 (<https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-05>) sowie zum „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren“ vom 06.09.2024 unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-31> (Zugriff: 16.01.2026).
- ³ Vgl. hierzu kritisch die Stellungnahme 25-31 unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st25-31> (Zugriff: 16.01.2026).